



Marktgemeinde Nenzing

# Geschwindigkeitsbeschränkung Im Winkel - Simmesgasse

Verkehrstechnisches Gutachten

Auftraggeber:

**Marktgemeinde Nenzing**

Auftragnehmer:

**Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV), Landesstelle Vorarlberg**

Sachbearbeitung:

Dipl.-Ing. Christoph Stöberl

Bregenz, Juni 2006

**KfV Sicherheit-Service GmbH**

## Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG .....	3
1.1	Aufgabenstellung .....	3
1.2	Lokalausweis .....	3
1.3	Verwendete Unterlagen .....	3
2	BEFUND .....	4
2.1	Straßenumfeld .....	4
2.2	Anlageverhältnisse .....	5
2.3	Verkehrsfunktion .....	7
2.4	Bestehende Verkehrsregelung .....	7
2.5	Geschwindigkeitsniveau .....	8
2.6	Unfallsituation .....	9
3	GUTACHTEN .....	9
3.1	Erforderlichkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung .....	9
3.2	Kundmachung .....	10
4	ZUSAMMENFASSUNG .....	14
	ANHANG .....	15
	Rechtliche Grundlagen .....	15
	Geschwindigkeitsmessung der Marktgemeinde Nenzing .....	17

# 1 Einleitung

## 1.1 Aufgabenstellung

Aufgrund des engen und unübersichtlichen Straßenraumes hält es die Marktgemeinde Nenzing im Bereich Im Winkel - Simmesgasse für erforderlich, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h auf 30 km/h zu reduzieren.

Um den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens bei der Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung zu entsprechen (vgl. Anhang), hat die Marktgemeinde Nenzing im März 2006 das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV), Landesstelle Vorarlberg mit der Ausarbeitung eines verkehrstechnischen Gutachtens zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Tempo 30 Beschränkung in Im Winkel - Simmesgasse beauftragt.

## 1.2 Lokalaugenschein

Zur Befundaufnahme und einwandfreien Beurteilung der Situation wurde am 31. März 2006 von Herrn DI Stöberl (Kuratorium für Verkehrssicherheit) ein Lokalaugenschein in Im Winkel – Simmesgasse durchgeführt.

Zudem wurde im Zeitraum von 17.03. bis 24.03.2006 durch die Marktgemeinde Nenzing eine Geschwindigkeitsmessung in Im Winkel durchgeführt.

## 1.3 Verwendete Unterlagen

- StVO 1960 nach der letztgültigen Fassung
- Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS)
- Schnabel/Lohse: Grundlagen der Straßenverkehrstechnik, Band 1. 1997
- Geschwindigkeitsmessung der Marktgemeinde Nenzing
- BESCH und PARTNER: Verkehrsgutachten Simmesgasse – Im Winkel. 2004, i.A. der Marktgemeinde Nenzing

## 2 Befund

### 2.1 Straßenumfeld

Der Bereich Im Winkel – Simmesgasse in Nenzing schließt sich an das Ortszentrum an und besitzt - von einem landwirtschaftlichen Betrieb abgesehen - ausschließlich Wohnnutzung. Die Bebauungsstruktur differenziert sich in den Bereich Im Winkel sowie die westlich und südlich angrenzende Wohnbebauung an der Simmesgasse und Luzebild.

Im Winkel weist eine relativ dichte, offene beidseitige Bebauung mit einer Mischung aus alten dörflichen und neueren Gebäuden auf. Ein Großteil der dörflichen Bebauung grenzt unmittelbar an die Straßenflucht.

Die Simmesgasse und Luzebild sowie deren Nebenstraßen verfügen dagegen über neuere Einzelwohnhäuser mit abgesetzten Baulinien. Bestehenden Baulücken in der Simmesgasse werden derzeit durch ein Wohnbauprojekt geschlossen.

Die angrenzenden Ortsbereiche an der Bazulstraße und Richtung Ortszentrum weisen eine gemischte Nutzung mit überwiegend alter dörflicher Bebauung auf.

Abbildung 1: Straßenumfeld Im Winkel



Abbildung 2: Straßenumfeld Simmesgasse

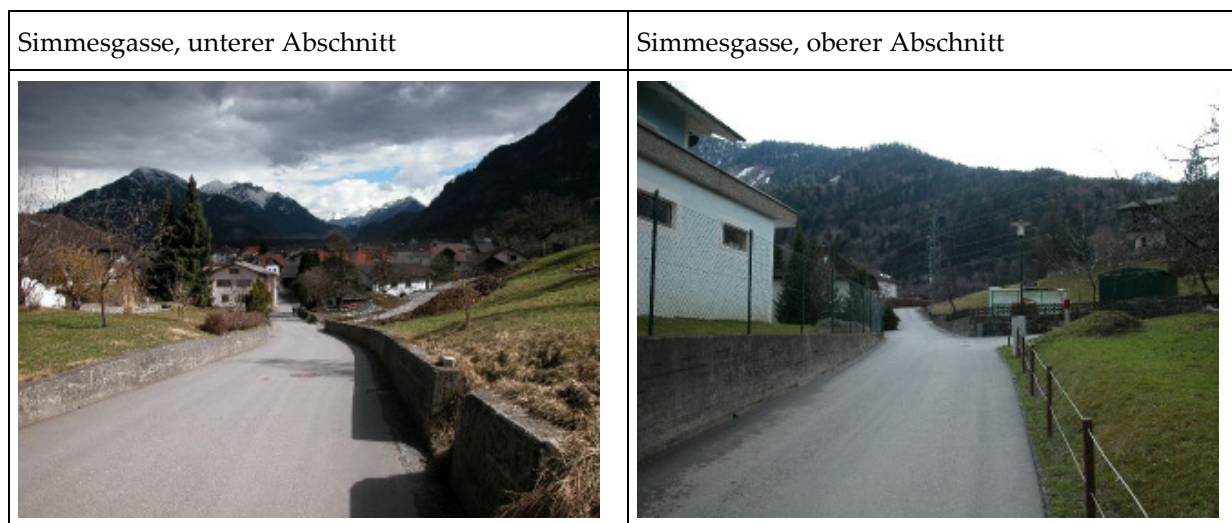
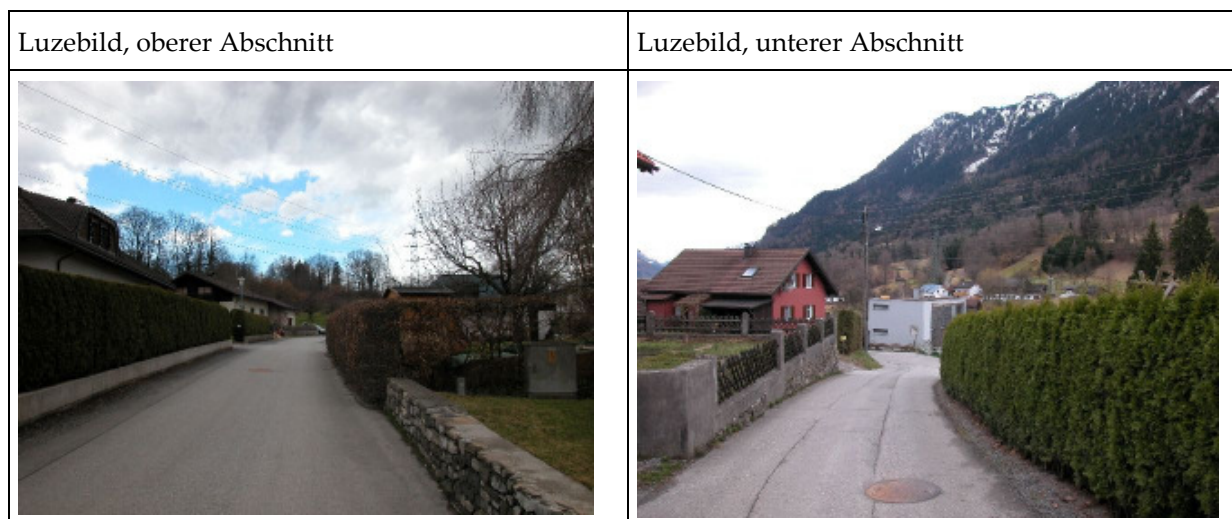


Abbildung 3: Straßenumfeld Luzebild



## 2.2 Anlageverhältnisse

Die Straßen Im Winkel, Simmesgasse, Luzebild bilden einen 750 m langen U-förmigen Straßenzug, der von Im Winkel und Luzebild an die Bazulstraße angebunden wird. Der Bereich Im Winkel gliedert sich in drei parallele Straßen mit 100 bis 200 m Länge. In die 300 m lange Simmesgasse münden zwei und in das 200 m lange Luzebild eine kurze Stichstraße, die der Erschließung von einigen Wohngebäuden dienen.

Im gesamten Straßennetz Im Winkel-Simmesgasse besteht Mischverkehr. D.h. Fußgänger müssen gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr die Fahrbahn nützen. Laut RVS 3.12 „Fußgängerverkehr“ ist die gemeinsame Nutzung einer Verkehrsfläche durch Fußgänger und Kfz-Verkehr (Mischprinzip) nur bei einem Tempolimit von max. 30 km/h möglich.

Die einzelnen Straßen weisen zudem folgende Anlageverhältnisse auf:

### ■ Im Winkel

Durch die bis zum Fahrbahnrand reichenden Gebäude ist der Straßenraum sehr eng und unübersichtlich. Die Fahrbahn der drei parallelen Straßen ist überwiegend einstreifig und weist Breiten von 2,8 m in der südlichen Straße, 3,0 bis 3,5 m in der mittleren Straße und 3,5 m in der nördlichen Straße (Höhe Einmündung Alte Straße/Bazulstraße) auf. Nur am Beginn der Simmesgasse (Höhe Im Winkel 14) besteht mit 4,4 m eine Fahrbahnbreite, die laut RVS 3.931 „Stadtstraßen“ bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 30 km/h einen Begegnungsverkehr zweier Pkws ermöglicht.

Die Längssicht in der nördlichen Straße beträgt in Kurvenbereichen teilweise nur 25 bis 30 m. Aufgrund der einstreifigen Fahrbahn ist gemäß § 20 Abs. 1 StVO zum rechtzeitigen Anhalten im Begegnungsfall „Fahren auf halbe Sicht“ erforderlich. D.h. die Fahrgeschwindigkeit darf max. so hoch sein, dass innerhalb von 12,5 bis 15 m angehalten werden kann. Legt man eine Gefahrenbremsung mit einer Reaktionszeit von 1 s und einer Bremsverzögerung von  $6,5 \text{ m/s}^2$  zu Grunde, ist dies bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 28 bis 32 km/h möglich. Eine der eingeschränkten Längssicht angepasste Fahrgeschwindigkeit beträgt in Im Winkel somit max. 30 km/h.

Die südliche und mittlere Straße Im Winkel münden in die nördliche Straße ein. Bei den Einmündungen gilt die Rechtsregel. Die Sichtweite nach links ist bei der Einmündung der südlichen Straße (Höhe HNr. 14) durch ein Gebäude eingeschränkt und beträgt 18 m. Damit ist die laut SCHNABEL/LOHSE bei Anliegerstraßen erforderliche Anfahrsichtweite von 30 m bei einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h nicht gegeben. Allerdings kann bei Einmündungen geringer Verkehrsbedeutung wie im gegenständlichen Fall auch als Mindestsichtweite die Haltesichtweite zugrunde gelegt werden. Diese beträgt bei einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h 15 m und ist somit gegeben. Fahrgeschwindigkeiten über 30 km/h sind dagegen aufgrund der geringen Knotensichtweite ungeeignet. In Im Winkel bestehen zudem einige unübersichtliche Hauszufahrten, die eine niedrige Fahrgeschwindigkeit erfordern.

Zusätzlich zu dem engen und unübersichtlichen Straßenraum legt auch die Gestaltung mit einem Brunnen bei der Einmündung Höhe HNr. 14 eine niedrige Fahrgeschwindigkeit nahe.

### ■ Simmesgasse

Die Simmesgasse besitzt eine Fahrbahnbreite von 4,5 bis 4,8 m und wird teilweise durch Stützmauern begrenzt, die den lichten Raum der Fahrbahn einengen. Die Fahrbahnbreite ist damit laut RVS 3.931 „Stadtstraßen“ bei einer Pkw-Begegnung nur für eine Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h geeignet. Die Längssicht ist im oberen Abschnitt durch Kurven und Kuppen etwas eingeschränkt, allerdings ist die erforderliche Haltesichtweite gegeben.

Bei der Einmündung Fingaweg wird die Sicht nach links durch eine Gebäude auf 10 m stark eingeschränkt. Um zumindest die Haltesichtweite zu gewährleisten, ist in der Simmesgasse aus Richtung Zentrum eine Fahrgeschwindigkeit von weniger als 30 km/h erforderlich. Allerdings wird die schlechte Sicht durch einen Verkehrspiegel verbessert und die Einmündung ist durch „Vorrang geben“ benachrangt.

Die beiden Stichstraßen in der Simmesgasse (Fingaweg, Muttenbühel) sind mit einer Fahrbahnbreite unter 3,0 m nur einstreifig befahrbar. Gemäß RVS 3.931 „Stadtstraßen“ sind die Straßen damit nur für eine Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h geeignet.

### ■ Luzebild

Das Luzebild besitzt im oberen Abschnitt eine Fahrbahnbreite von 4,5 m, im unteren Abschnitt dagegen nur von 3,0 m. Der lichte Raum der Fahrbahn wird zudem beidseitig durch Einfriedungen eingeschränkt. Die schmale und teilweise einstreifige Fahrbahn ist damit laut RVS 3.931 „Stadtstraßen“ nur für eine Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h geeignet. Gleiches gilt für den Kellabühel mit einer Fahrbahnbreite unter 4,0 m. Im einstreifigen Abschnitt des Luzebild ist zudem zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der starken Längsneigung der Bremsweg verlängert.

Im Luzebild bestehen einige unübersichtliche Hauszufahrten. Zur Gewährleistung der Haltesichtweiten erfordern diese eine niedrige Fahrgeschwindigkeit.

## 2.3 Verkehrsfunktion

Die Straßen im Bereich Im Winkel-Simmesgasse besitzen ausschließlich eine Erschließungsfunktion für die anliegende Wohnbebauung. Das Verkehrsaufkommen der Straßen teilt sich etwa bei der Einmündung Muttenbühel in zwei Einzugsgebiete. Das nördliche Gebiet (Simmesgasse, Fingaweg, Im Winkel) wird über die Simmesgasse und die nördliche Straße Im Winkel und das südliche Gebiet (Muttenbühel, Kellabühel, Luzebild) wird über die Simmesgasse und Luzebild an die Bazulstraße angebunden (vgl. Besch & Partner, 2004). Da im Bereich Simmesgasse derzeit und in Zukunft zusätzliche Wohneinheiten entstehen, wird sich das Verkehrsaufkommen in der Simmesgasse und Im Winkel etwas erhöhen.

Bei einer Verkehrserhebung von BESCH & PARTNER im Jahr 2004 betrug die Verkehrsstärke in der nördlichen Straße Im Winkel zu den Spitzenstunden 25 bis 35 Pkw-E/h. Bei der einwöchigen automatischen Geschwindigkeitsmessung im März 2006 wurde dagegen nur ein Spitzenwert von 15 Kfz/h und ein täglicher Verkehr von 150 Kfz ermittelt (vgl. Anhang). BESCH & PARTNER haben bei einer Vollüberbauung des Bereichs Simmesgasse die zukünftige Verkehrsstärke in Im Winkel mit 35 bis 55 Pkw-E/h berechnet. Der einstreifige Straßenzug Im Winkel ist demnach bei Vollüberbauung an der Grenze seiner zumutbaren Verkehrsbelastung (vgl. Besch & Partner, 2004).

Besonders Im Winkel besitzt durch die gemeinsame Verkehrsfläche für Fußgänger und Kfz, die direkt angrenzende Wohnbebauung und den mit einem Brunnen gestalteten Straßenraum eine Aufenthaltsfunktion für die Anwohner.

## 2.4 Bestehende Verkehrsregelungen

Der Bereich Im Winkel - Simmesgasse ist von der Verordnung einer generellen 40 km/h-Beschränkung im Ortsgebiet von Nenzing umfasst.

Abgesehen von der Einmündung Fingaweg besteht bei allen Einmündungen innerhalb des Gebietes Rechtsvorrang.

Die vier Einmündungen des Straßennetzes in die Bazulstraße (L 67) sind benachrangt. Bei der nördlichen und der mittleren Straße Im Winkel besteht eine Vorrangregelung durch Verkehrszeichen „Halt“. Bei der Einmündung der südlichen Straße in die Bazulstraße erfolgt

die Abwertung durch „Vorrang geben“. Die Sichtweite nach links ist hier aber durch ein Gebäude stark eingeschränkt und beträgt lediglich 8 m. Aufgrund der geringen Sichtweite ist bei dieser Einmündung das VZ „Halt“ erforderlich.

Bei der Einmündung Luzebild in die Bazulstraße besteht aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse eine Vorrangregelung durch „Halt“. Die geringe Sichtweite nach links wird durch einen Verkehrsspiegel verbessert.

## 2.5 Geschwindigkeitsniveau

Zur Verdeutlichung und zur Objektivierung des derzeitigen Geschwindigkeitsniveaus wurde von der Marktgemeinde Nenzing im Zeitraum von Freitag, 17.03. bis Freitag, 24.03.2006 eine Geschwindigkeitsmessung in Im Winkel, Höhe HNr. 8 (beim Brunnen) durchgeführt. Dabei wurde die Geschwindigkeit aller Kfz mit dem Geschwindigkeits-Statistikgerät „Sierzega“ erfasst. Im Anhang ist das Messergebnis im Detail dargestellt.

Die Messung zeigt Im Winkel ein den Anlageverhältnissen angepasstes Geschwindigkeitsniveau, bei dem die  $V_{85}$  mit 28 km/h bereits unter dem vorgesehenen Tempolimit von 30 km/h liegt und die derzeit gültige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h in keinem Fall überschritten wird. Weder im Tages- noch im Wochenverlauf zeigen sich besondere Auffälligkeiten bei der Fahrgeschwindigkeit. Ein Vergleich mit den Ergebnissen der jährlich österreichweit vom Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen zeigt ebenfalls, dass das geplante Tempolimit von 30 km/h in Im Winkel wesentlich besser als in anderen Tempo 30 Strecken eingehalten wird (Tabelle 2).

Tab. 1: Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung in Im Winkel (Quelle: Marktgemeinde Nenzing)

Messstelle	Zeitraum	$V_{zul}$ (km/h)	$V_{85}$ der Pkw (km/h)	$V_{max}$ der Pkw (km/h)	gemessene Pkw	durchschn. Verkehrsstärke (Kfz/Tag)
Im Winkel, Höhe HNr. 8 (beim Brunnen)	Fr., 17.03.06 bis Fr., 24.03.06 (7 Tage)	40	28	38	1.059	154

$V_{zul}$  zulässige Höchstgeschwindigkeit (lt. Kundmachung)

$V_{mittel}$  mittlere Geschwindigkeit

$V_{85}$  Geschwindigkeit, welche von 85% der Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird.

Tab. 2: Vergleichswerte der österreichweiten Geschwindigkeitsmessungen des Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) im Jahr 2005

a) Ortsgebiet (Landesstraßen B,L - oder Gemeindestraßen)			
Zulässige Höchstgeschwindigkeit	Mittlere Geschwindigkeit [km/h]	85%-Grenze* [km/h]	Überschreiter** [%]
30 km/h	35,7	42	79,2
40 km/h	43,3	50	66,7
50 km/h	51,1	58	53,7
60 km/h	55,4	62	20,7
70 km/h	66,5	77	34,5



## 2.6 Unfallsituation

Mit 55 Prozent ereignete sich die Mehrzahl der insgesamt 74 Unfälle in den letzten 5 Jahren (2001 bis 2005) in Nenzing auf Freilandstraßen. Die Marktgemeinde Nenzing verfügt über ein relativ geringes Unfallgeschehen im Ortsgebiet. Die Verunglücktenquote ist hier mit jährlich 16 Verunglückten/10.000 Einwohner (Zeitraum 2001-2005) wesentlich niedriger als in Vorarlberger Gemeinden vergleichbarer Größenordnung. Insgesamt ereigneten sich in den letzten 5 Jahren (2001 bis 2005) 33 Verkehrsunfälle mit Personenschaden mit 45 Verletzten im Ortsgebiet. Mit 16 Unfällen ereignete sich die Hälfte auf Gemeindestraßen. Von den 8 verunglückten Fußgängern und Radfahrern im Betrachtungszeitraum verunglückten 5 auf Gemeindestraßen.

Im Bereich Im Winkel - Simmesgasse ereigneten sich im Betrachtungszeitraum jedoch keine Unfälle mit Personenschaden.

## 3 Gutachten

### 3.1 Erforderlichkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung

Der Straßenzug Im Winkel-Simmesgasse-Luzebild bildet mit den einmündenden Stichstraßen ein geschlossenes Erschließungsstraßennetz, dessen Verkehrsaufkommen an zwei Stellen an die übergeordnete Bazulstraße (L 67) angebunden wird. Obwohl sich das Straßenumfeld zwischen dem Bereich Im Winkel und dem übrigen Gebiet etwas differenziert, bestehen im gesamten Straßennetz ähnliche Anlageverhältnisse. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist deshalb im gesamten Straßenzug Im Winkel-Simmesgasse-Luzebild aus folgenden Gründen eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erforderlich:

- **Erschließungsfunktion für Wohnen:** Die RVS 3.931 „Stadtstraßen“ empfiehlt für Erschließungsstraßen mit angrenzender Wohnnutzung Tempo 30.
- **Mischverkehr:** Zur Sicherheit der Fußgänger ist gemäß RVS 3.12 „Fußgängerverkehr“ die gemeinsame Nutzung einer Verkehrsfläche durch Fußgänger und KfZ-Verkehr (Mischprinzip) nur bei einem Tempolimit von max. 30 km/h möglich.
- **überwiegend schmale (Breite 4,0 bis 4,5 m) und einstreifige (Breite von 2,8 bis 3,5 m) Fahrbahnen mit direkt angrenzenden Gebäuden bzw. Einfriedungen:** Gemäß RVS 3.931 „Stadtstraßen“ ist bei diesen Anlageverhältnissen eine zulässige Höchst- bzw. Begegnungsgeschwindigkeit von max. 30 km/h möglich.
- **geringe Längssichtweite in Im Winkel:** In Verbindung mit der einstreifigen Fahrbahn (Fahren auf halbe Sicht) ist eine Fahrgeschwindigkeit von max. 30 km/h möglich.
- **geringe Sichtweiten bei Einmündungen (Höhe Im Winkel 14 und Simmesgasse 2):** Zur Gewährleistung der Haltesichtweite ist bei den Einmündungen eine Fahrgeschwindigkeit von max. 30 km/h möglich.
- **Rechtsregel bei den Einmündungen innerhalb des Gebietes:** Um eine Nichtbeachtung der Vorrangverhältnisse zu vermeiden, ist der Einsatz der Rechtsregel nur bei niedrigen Fahrgeschwindigkeiten sinnvoll. In Tempo 30-Bereichen sollte aber die Rechtsregel zur Vermeidung von Beschleunigungseffekten vorrangig eingesetzt werden.
- **unübersichtliche Hauszufahrten (Im Winkel, Luzebild):** Zur Gewährleistung der Haltesichtweiten ist eine Fahrgeschwindigkeit von max. 30 km/h möglich.

- **Aufenthaltsfunktion:** Durch die Straßenraumgestaltung und die angrenzende Wohnnutzung halten sich Fußgänger auf der Straße auf. Dies erfordert eine niedrige Fahrgeschwindigkeit.

Die Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessung zeigen, dass ein Tempolimit von 30 km/h in Im Winkel bereits ohne entsprechende Verordnung gut eingehalten wird und die Fahrzeughenker ihre Fahrgeschwindigkeiten den Anlageverhältnissen anpassen. Im Hinblick auf die Zunahme des Verkehrsaufkommens durch die Neubauten in der Simmesgasse ist es jedoch sinnvoll, durch die Verordnung des aufgrund der Anlageverhältnisse klar erforderlichen Tempolimits von 30 km/h eine niedrige Fahrgeschwindigkeit im gesamten Straßenzug dauerhaft zu gewährleisten. Die Verordnung eines Tempolimits im gesamten Straßenzug gewährleistet zudem, dass sich Verkehr aus der engen Straße Im Winkel zu der aufgrund eingeschränkter Sichtverhältnisse und einstreifiger Fahrbahn ebenfalls ungünstigen Einmündung Luzebild verlagert. Eine Tempo 30-Beschränkung in dem gesamten Straßenzug ist zudem auch deshalb vertretbar, da die Entfernung bis zur höherrangigen Bazulstraße max. 500 m beträgt.

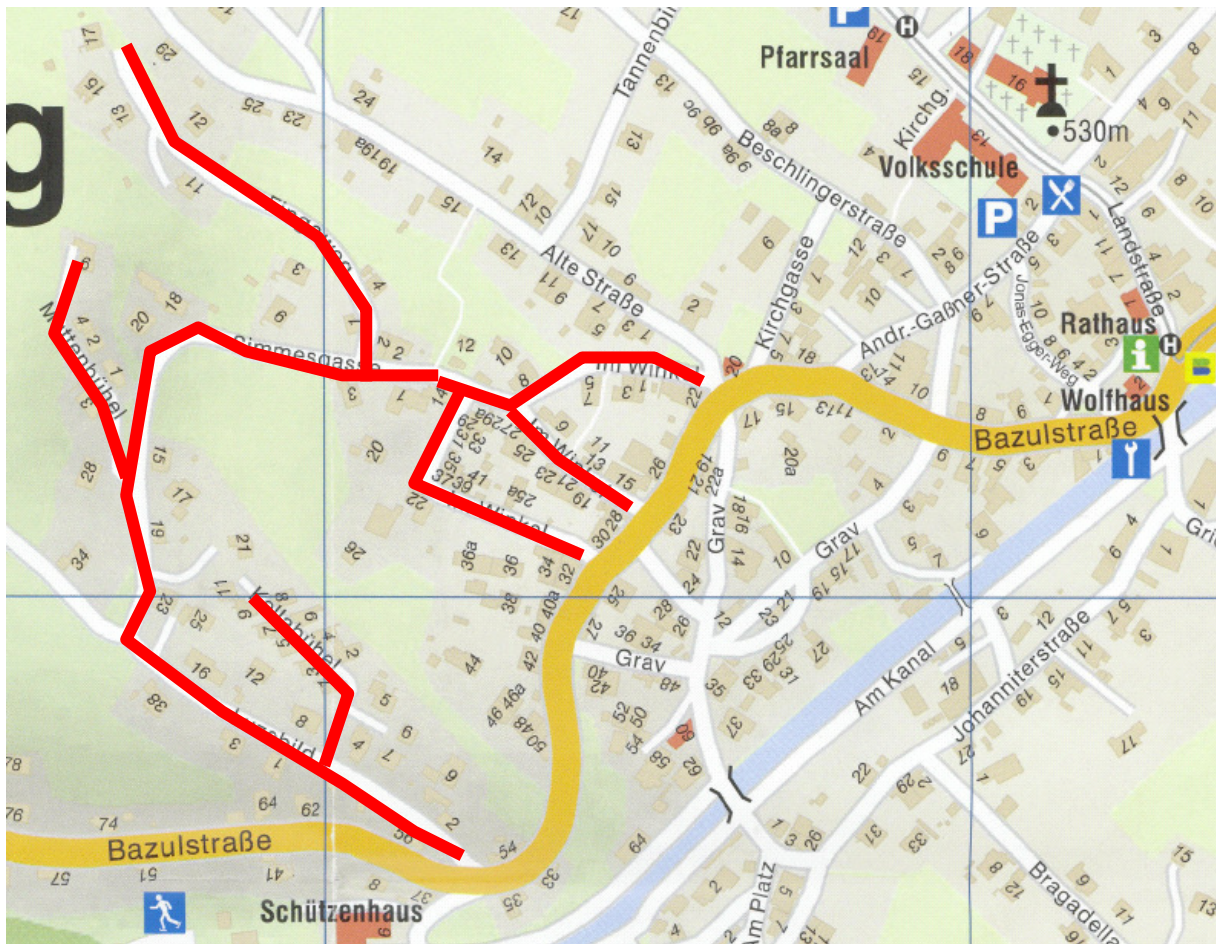
Durch die einstreifigen Fahrbahnen bei den Einmündungen in die Bazulstraße und die teilweise schlechten Sichtverhältnisse unterscheidet sich der Straßenzug Im Winkel-Simmesgasse-Luzebild deutlich vom übrigen Straßennetz in Nenzing. Besonders im Bereich Im Winkel ist dies auch optisch für die Verkehrsteilnehmer durch den engen Straßenraum und die alte Bebauungsstruktur nachvollziehbar. Damit ist eine Differenzierung des Tempolimits mit 30 km/h im gegenständlichen Straßenzug und 40 km/h im angrenzenden Straßennetz begründbar. Allerdings bestehen auch im angrenzenden Straßennetz besonders durch den Mischverkehr und die teilweise geringen Fahrbahnbreiten mit einstreifigen Engstellen Voraussetzungen für Tempo 30.

### 3.2 Kundmachung

Die Verordnung und Kundmachung von Tempo 30 erfolgt entsprechend der bestehenden Anlageverhältnisse für das gesamte Straßennetz Im Winkel-Simmesgasse-Luzebild westlich der Bazulstraße. Da es sich nicht um eine Strecke sondern um ein Netz mit Parallel- und Stichstraßen handelt, ist eine Zonenbeschränkung nach § 52 Ziff. 11a StVO erforderlich. Die Kundmachung der Zone 30 erfolgt jeweils auf der rechten Fahrbahnseite bei den drei Einmündungen Im Winkel sowie der Einmündung des Luzebild in die Bazulstraße. Die Aufhebung der Zonenbeschränkung nach § 52 Ziff. 11b StVO kann auf der Rückseite der Verkehrszeichen angebracht werden.

Für die Kundmachung sind rückstrahlende Verkehrszeichen im Kleinformat zu verwenden. Im Folgenden sind die Abgrenzung der Zone 30 und die empfohlenen Standorte zur Anbringung der Verkehrszeichen dargestellt.

Abbildung 4: Abgrenzung der Zone 30



### ■ Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen

Abbildung 5: Zonenbeschränkung 30 in der nördlichen Straße Im Winkel, Höhe Einnündung Alte Straße



Abbildung 6: Zonenbeschränkung 30 in der mittleren Straße Im Winkel, Höhe Einmündung Bazulstraße



Abbildung 7: Zonenbeschränkung 30 in der südlichen Straße Im Winkel, Höhe Einmündung Bazulstraße



Abbildung 8: Zonenbeschränkung 30 im Luzebild, Höhe Einmündung Bazulstraße



## 4 Zusammenfassung

Auf Grundlage eines Lokalausweises und einer Geschwindigkeitsmessung wurde die Erforderlichkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h gemäß § 43 Abs. 1b StVO im Bereich Im Winkel-Simmesgasse, Nenzing überprüft. Die Erforderlichkeit ist insbesondere aufgrund der überwiegend **schmalen und einstreifigen Fahrbahnen**, dem **Mischverkehr** (Fußgänger und Kfz-Verkehr nutzen gleiche Verkehrsfläche) und der teilweise **geringen Sichtweiten** (Längssichtweite Im Winkel, unübersichtliche Einmündungen und Hauszufahrten) gegeben. Besonders durch die einstreifigen Fahrbahnen bei den Einmündungen in die Bazulstraße und die teilweise schlechten Sichtverhältnisse unterscheidet sich der Straßenzug Im Winkel-Simmesgasse-Luzebild deutlich vom übrigen Straßennetz in Nenzing.

Die Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessung zeigen, dass ein Tempolimit von 30 km/h bereits ohne entsprechende Verordnung gut eingehalten wird und die Fahrzeuglenker ihre Fahrgeschwindigkeiten den Anlageverhältnissen anpassen. Im Hinblick auf die Zunahme des Verkehrsaufkommens durch die Neubauten in der Simmesgasse ist es jedoch sinnvoll, durch die Verordnung des aufgrund der Anlageverhältnisse klar erforderlichen Tempolimits von 30 km/h eine niedrige Fahrgeschwindigkeit im gesamten Straßenzug dauerhaft zu gewährleisten.

Bregenz, Juni 2006

Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV)  
Landesstelle Vorarlberg

Dipl.-Ing. Christoph Stöberl

## Anhang

### Rechtliche Grundlagen

#### ■ Auszug aus der Straßenverkehrsordnung

Am 01.10.1994 trat die 19. Novelle zur Straßenverkehrsordnung in Kraft. Von besonderer Bedeutung für die Gemeinden sind folgende Ergänzungen der Regelung des § 94 d (Eigener Wirkungsbereich):

Nach **§ 94d in der letztgültigen Fassung** dürfen nun die Gemeinden Verordnungen erlassen nach:

§ 20 Abs. 2a StVO:

*Mit dieser Regelung kann die Behörde durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere als die generell zulässige Höchstgeschwindigkeit dann festlegen, wenn dies auf Grund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen **geeignet erscheint**. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.*

§ 43 Abs. 1, 2 StVO:

*Mit dieser Regelung kann die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes, wenn und soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs oder sonstige mit dem öffentlichen Verkehr zusammenhängende Erwägungen wie Lage, Widmung, Beschaffenheit der Straße, eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes, **es erfordert**, durch Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen (VfGH, 17.06.1993, ZVR 1993/131).*

Eine Gemeindekompetenz besteht dann, wenn der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet einer einzigen Gemeinde wirksam wäre und sich auf Straßen beziehen soll, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundes- oder Landesstraßen gelten noch diesen gleichzuhalten sind.

#### ■ Verfahrensschritte

##### Ermittlungsverfahren

Zur Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung muss ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden; dieses soll klären, welche Problemstellung vorliegt und inwiefern dieser durch die konkrete Verordnung begegnet werden kann. Es ist sinnvoll durch Beiziehung eines verkehrssicherheitstechnischen Sachverständigen den Sachverhalt zu klären und dann erst zu beraten, welche Möglichkeit zur Behebung eines allfälligen Mangels besteht. Der entsprechende Antrag auf Verordnungserlassung ist im Gemeinderat später dann das Produkt des Ermittlungsverfahrens. Bezüglich des Verfahrens zur Erlassung solcher Verordnungen sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber das Anhörungsrecht nach § 94 f StVO, das zwingend die Anhörung der gesetzlichen Interessensvertretungen (insbesondere Straßenerhalter, Exekutive, Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel, Kammern) anordnet, wenn Interessen von Mitgliedern einer Berufsgruppe berührt werden, und das bei Außerachtlassen die Verordnung gesetzwidrig macht.

## **Verordnung**

Die ordnungsgemäße Textierung ist die Grundvoraussetzung dafür, dass eine korrekte Verordnung zu Stande kommen kann. Der gesamte Verordnungstext ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung (eigener Tagesordnungspunkt) vorzulegen. Da es im Gemeindestraßennetz keine Kilometrierung gibt, muss durch textliche Anführung von örtlichen Bezugspunkten der zu beschränkende Teil der Straße festgelegt werden.

Unterschrieben wird die Verordnung für den Gemeinderat vom Bürgermeister (oder seiner Vertretung); anschließend an den Gemeinderatsbeschluss ist die Verordnung noch der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **Kundmachung der Verordnung**

Die Aufstellung der Verkehrszeichen muss in exakter Anlehnung an den Verordnungstext erfolgen; dieser muss seinerseits so exakt formuliert sein, dass eine Aufstellung der Verkehrszeichen genau entsprechend dem Wortlaut erfolgen kann.

Verkehrszeichen, deren Aufstellung vom Verordnungswortlaut abweicht, machen die betreffende Verordnung nicht kund, sie sind daher nicht rechtswirksam.

Nach der Judikatur der Höchstgerichte ist eine Kundmachung erst dann vollzogen, wenn alle für die Kundmachung erforderlichen Verkehrszeichen aufgestellt sind.

Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Verordnungen gemäß § 20 Abs. 2a StVO sind im Ortsgebiet überdies ortsüblich zu verlautbaren.

## **Verordnungsanfechtung**

Jeder Bürger, der wegen eines Verstoßes gegen eine Verordnung bestraft wurde, aber auch die Berufungsbehörde selbst (unabhängiger Verwaltungssenat) hat das Recht, die Verordnung beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Die verordnungserlassende Gemeinde ist dann als belangte Behörde verpflichtet, ihre Verordnung vor dem Verfassungsgerichtshof zu verteidigen. Ein derartiges Verfahren kann für die Gemeinde nur dann erfolgreich enden, wenn das Ermittlungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde; weiters muss eine ordnungsgemäßer Gemeinderatsbeschluss vorliegen.



## Geschwindigkeitsmessung der Marktgemeinde Nenzing

Örtlichkeit: Im Winkel, Höhe Brunnen

Tempolimit: 40 km/h

Zeitraum: 17.03. bis 24.03.2006

Erheber: Johann Haas, Nenzing

Abbildung 9: Geschwindigkeitsmessung Im Winkel - Übersicht

Statistik						
Zeitraum: Freitag, 17. März 2006, 13:00 Uhr bis Freitag, 24. März 2006, 13:00 Uhr						
			Anzahl	Vd [km/h]	V85 [km/h]	Vmax [km/h]
Geschwindigkeitsübertretung:	0 %	Einspurig				
Durchschnittl. Abstand:	2,1 sec.	PKW	1059	23	28	38
Kolonnenverkehr:	1 %	LKW	16	16	20	21
DTV:	154	LKW Zug				
Schwerverkehrsanteil:	1 %	<b>Gesamt:</b>	1075	22	28	38



Abbildung 10: Geschwindigkeitsmessung Im Winkel – Verkehrsstärke im Tagesgang

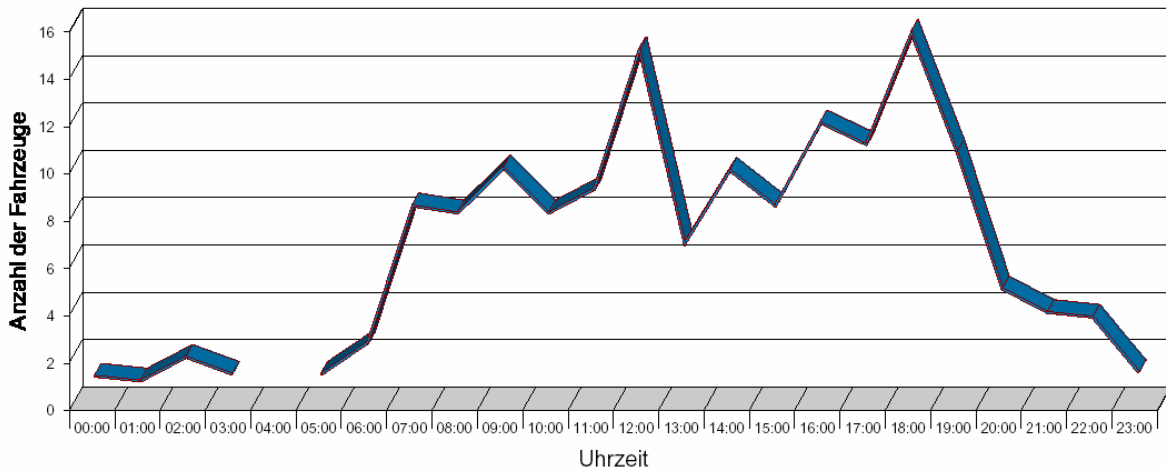


Abbildung 11: Geschwindigkeitsmessung Im Winkel – Verteilung nach Geschwindigkeitsklassen

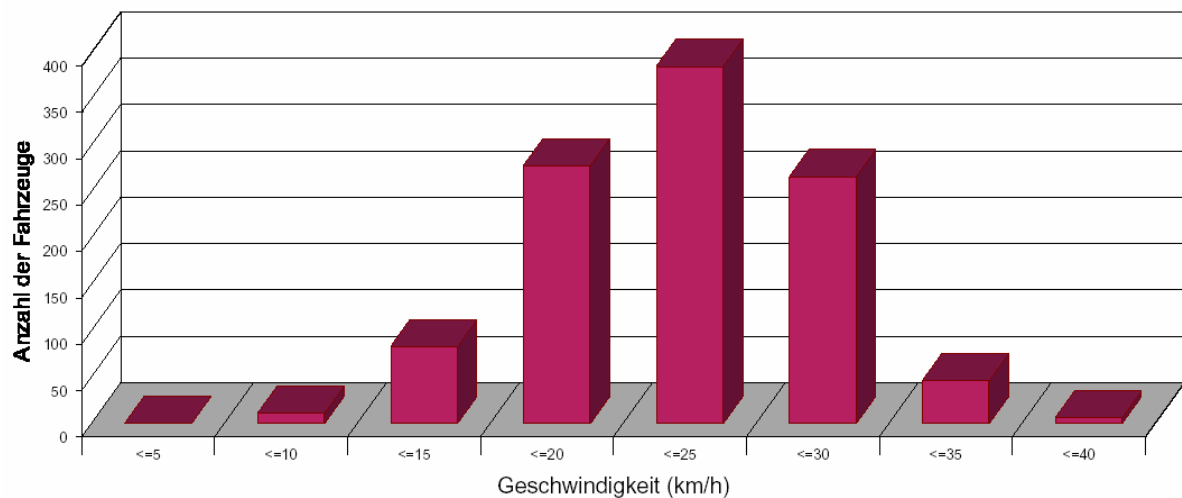


Abbildung 12: Geschwindigkeitsmessung Im Winkel – Fahrgeschwindigkeit im Tagesgang

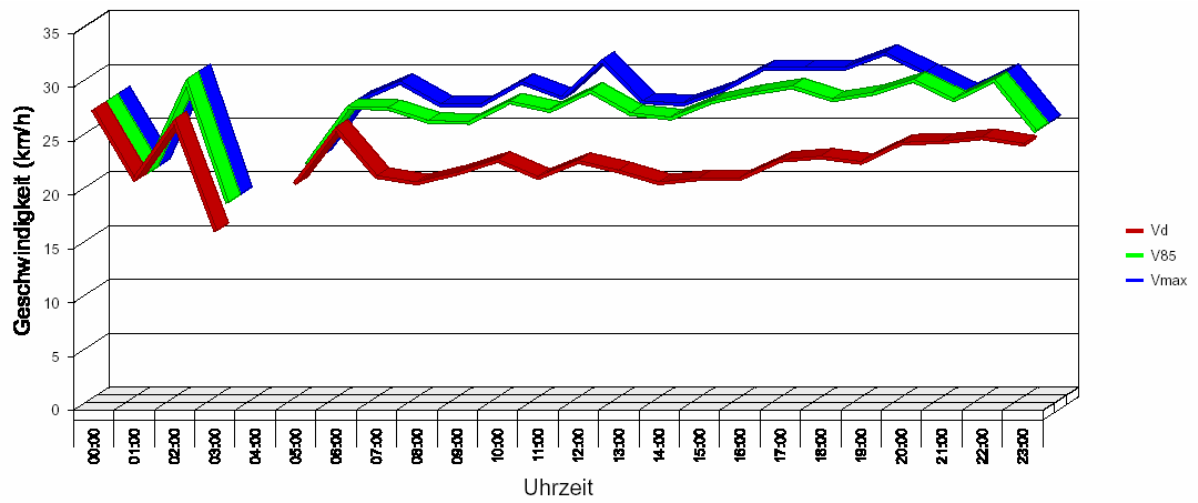


Abbildung 13: Geschwindigkeitsmessung Im Winkel – Fahrgeschwindigkeit im Wochenverlauf

